

Geheimschutzbeauftragter

im staatlichen, gesellschaftlichen oder privatwirtschaftlichen Bereich des Operationsgebietes tätige Person, die als Mitarbeiter eines → Geheimschutzorgans oder in eigenständiger Funktionalität auf der Grundlage spezifischer rechtlicher Normative, in Anleitung durch und Zusammenarbeit mit Staatsschutzorganen, im Zusammenwirken untereinander und mit den jeweiligen Leitungskräften in einem bestimmten Zuständigkeitsbereich wirksam wird.

Im Operationsgebiet wird der Begriff G hinsichtlich seines Geltungsbereiches in einem engeren und einem weiteren Sinne verwendet.

Im engeren Sinne findet er seine Anwendung speziell für die mit Geheimschutz im staatlichen Bereich befaßten Personen.

Bei im wesentlichen gleichen Aufgaben wird im privatwirtschaftlichen Sektor und zum Teil auch im militärischen Bereich von Sicherheitsbeauftragten gesprochen.

Im weiteren Sinne ist der Begriff G. Sammelbezeichnung für alle mit personellem und materiellem Geheimschutz befaßten Personen in allen gesellschaftlichen Bereichen des Operationsgebietes.

Geheimschutzorgan

Einrichtung und Organisation im Operationsgebiet, das als staatliches Funktionalorgan oder in rechtlicher Eigenständigkeit im staatlichen, gesellschaftlichen oder privatwirtschaftlichen Bereich im Interesse der Geheimhaltung sowohl globaler als auch einzelner, nach innen und/oder nach außen gerichteter politischer, ökonomischer, militärischer Ziele, Absichten, Maßnahmen imperialistischer Machtgruppierungen wirksam wird.

Das G. erfüllt seine Aufgabe auf der Grundlage spezifischer rechtlicher Normative, in Anleitung durch und Zusammenarbeit mit Staatsschutzorganen des jeweiligen Landes, im Zusammenwirken mit anderen G. und mit den entsprechenden Leitungskräften.

G. arbeiten haupt- oder nebenamtlich, offen oder getarnt. G. planen, organisieren, initiieren, realisieren bauliche, technische und Maßnahmen der Suche, Auswahl, Überprüfung, Schulung, Belehrung, ständigen Kontrolle und Überwachung der Geheimnisträger und potentiellen Geheimnisträger. G. bearbeiten Verletzungen der Geheimschutzbestimmungen und veranlassen ihre differenzierte Ahndung und Auswertung. Mit ihrer Tätigkeit sind G. insbesondere auf die Verhinderung des Eindringens und das Erkennen von Kundschaftern, aber auch von progressiven Kräften und Kräften der Konkurrenz in Geheimbereichen ausgerichtet.